

eine andere Schau als entweder das Intellektive oder Rationale gibt es für den Menschen hienieden an sich nicht. Scheler hat in einem Stadium seiner Wandlungen selbst diesen geschmähten „Intellektualismus“ bestens verteidigt. Es gibt demnach ein wahres Werterkennen und darnach ein Wertfühlen und dann — vielleicht nach vielen Gegenseitigkeitsakten zwischen Erkennen und Streben — ein Wertwählen. Der im Lichte des Zieles, des Menschenwesens im ewigen Gotteswesen, dieses vollendeten Seins „als“ Sollens (der *lex naturalis-aeterna*) erkannte „Mensch“ wird, in freier schöpferischer Willenstat verwirklicht, die sittliche gottähnliche Persönlichkeit. Das noch unfreie Kind ist aber schon Rechtssubjekt und demnach Person.

J. Gemmel S. J.

Orel, Anton, *Revision der modernen Wirtschaftsauffassung. Eine gemeinverständliche Philosophie und Geistesgeschichte der Wirtschaft und ihrer Beziehungen zu Religion, Recht und Gesellschaft, insbesondere zu den sozialen Fragen.* In 5 Bänden. I. Bd. *Oeconomia perennis. Eigentum und Arbeit.* gr. 8<sup>o</sup> (445 S.) Mainz 1930, Matthias-Grünwald-Verlag. M 10.—; Lw. M 12.—.

Der drohenden Sintflut des Kommunismus muß Christi Wirtschaftslehre, die *Oeconomia perennis*, entgegentreten. O. umreißt die mittelalterliche Wirtschaftsordnung, sodann den Eigentums- und Arbeitsbegriff nach dem Naturrecht und der Offenbarung des Alten und Neuen Bundes, den Kapitalbegriff und zuletzt die Arbeitsfruchtbarkeitstheorie nach Aristoteles, den Arbeitswerttheoretikern und nach der kirchlichen Lehre. Die folgenden Bände behandeln das kanonische Zinsverbot, den modernen Kapitalismus, die kommunosozialistische *Fata morgana*, den wahren Sozialismus. Die drei ersten Bände umschließen die „*Oeconomia perennis*“ als „Die Wirtschaftslehre der Menschheitsüberlieferung im Wandel der Zeiten und in ihrer unwandelbaren Bedeutung“. Sehr gut wird die nähere und höchste natürliche Sittennorm das Naturrecht, sowie das Verhältnis von Natur und Offenbarung und die erhabene Aufgabe der Kirche Christi geschildert (z. B. 146 321). Berechtigte Werturteile werden gegenüber Sombart verteidigt (78). Die anzuerkennende Absicht, das soziale Ethos des Verf. und die Reichhaltigkeit des geschichtlich und systematisch weitgespannten Werkes werden den Leser immer wieder erfreuen.

Folgende Ergänzungen mögen zu weiterer Forschung anregen. O. meint, Moses hätte seinen Landsleuten den Zins nicht verbieten können, wäre er naturrechtlich erlaubt (156). Nach den meisten Scholastikern wäre tatsächlich damals dieser Zins unerlaubt gewesen in Anbetracht der damaligen durchschnittlichen wirtschaftlichen Unproduktivität des Geldes, während die spätere Änderung der Geldfunktionen andere Pflichten und Rechte erzwingt. — Zu S. 130: Aristoteles versagt den Handarbeitern nicht die „sittliche“ Tugend (Thomas: *virtus simpliciter*), sondern die „*virtus secundum quid*“, die Teil-Tüchtigkeit (*ἀρετή*) der politischen und gesellschaftlichen Vornehmheit, den „Adel“. — Des Aristoteles Preislehre haben nach O. weder Thomas noch Marx noch Hohoff verstanden (399). Wenn O. Nik. 1133 b 20 so deutet, daß danach nicht das Bedürfnis, sondern nur das Geld den gesuchten Einheitsbezug beim Tausch begründet (398), so schließt 1133 a 25 ff. jeden Zweifel aus (vgl. Thomas, In Nic. V lect. 9). — O. erklärt die menschliche Arbeit, deren Würde er übrigens gegen Marx wirkungsvoll verteidigt (271 f.), als einzige Wertquelle (320), wobei er freilich der Marxschen Arbeitswertlehre seine „Arbeitsfruchtbarkeitslehre“ ent-

gegenstellt. In manchen Folgerungen schließt er sich immerhin weitgehend Marx an. Das Kapital wird definiert: „Ein Wirtschaftsmittel, das arbeitsloses Einkommen verschafft“ (82); der Kapitalismus: „Herrschaft des pflichtenlosen Besitzes über die menschliche Arbeit“ (306). Wenn O. (393) in dem Beispiel, der Großkapitalist gebe, in der Wüste verschmachtend, für die Flasche Wasser größte Summen, die Arbeit als Wertquelle dadurch verteidigt, daß diese Summen eben der Arbeit und den Kosten des erforderlichen Wassertransportes gälten, so ist darauf hinzuweisen, daß er dieselben Summen gäbe, wenn ihm, dem etwa Gefesselten, die nur 1 m entfernte Flasche für jenes Geld erreicht würde. — Die bekannte Stelle über die Arbeit in *Rerum nov.* besagt, wie auch O. (244) richtig andeutet, ohne menschliche Arbeit sei die gesamte nationale Wohlfahrt undenkbar, aber nicht, jeder Einzelwarewert empfangen diesen Wert nur von menschlicher Arbeit. Die weitere Bewertung der Autorität jener Enzyklika (245) wird O. nicht aufrechterhalten können. Er meint, Leo XIII. habe darin den römischheidnischen Eigentumsbegriff nicht vom naturrechtlich-christlichen geschieden, überhaupt keine „abstrakte, dogmatisch-rechtsphilosophische Abhandlung, sondern ein Hütenschreiben“ geboten, das nur Verhaltensmaßregeln „auf dem Boden der gegebenen heidnischen Tatsachen, des kapitalistischen Wirtschaftssystems“ anweise. Gerade die Eigentumsinstitution wird vom Papste in dieser Enzyklika, deren Jubiläum wir dankbar feiern, als naturrechtlich bekräftigt, ohne dieses Recht im einzelnen Falle an den Arbeitsursprung zu binden: „*Bona privata possidere... ius est homini naturale.*“ — Mögen die folgenden Bände die vielen, unbezweifelbaren Vorzüge dieses ersten noch gesteigert aufweisen.  
J. Gemmel S. J.